

Schulförderverein



Kindern Zukunft geben

Freunde der Förderschule Langenau
e.V.

Beitragsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht ausgeschlossen werden, dass jedes Mitglied einen Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereines. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrages

Einzelpersonen:	12,00 Euro
Familien:	20,00 Euro
Fördernde Mitglieder / Firmen	25,00 Euro
Juristische Personen des öffentlichen Rechts	25,00 Euro

- (1) Für die Höhe des Beitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- (2) Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen Beitragsermäßigung oder Beitragserlass wünschen, kann dies auf schriftlichen Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes gewährt werden.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zahlbar und wird im ersten Quartal des Kalenderjahres bzw. spätestens einen Monat nach Eintritt fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren mittels SEPA Lastschriftmandat eingezogen. Daher sind die Mitglieder verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein eine Ermächtigung zum SEPA Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt eine Rechnung zu erstellen und den Betrag per Überweisung einzufordern. Hierüber ist eine Vorstandsentscheidung zu treffen.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 € je Mahnung.
- (2) Für Beitragsrückstände Minderjähriger haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Beitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 9 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des auf das Jahr der Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
- (3) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 07.07.2015 in Kraft.

Langenau, 07.07.2015

1. Vorsitzende

Stellv. Vorsitzende